

Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 22 (1920)

Artikel: Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848 [Fortsetzung]

Autor: Girtanner-Salchli, H.

Kapitel: II.B.6: Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1813-1848 : besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen : Aenderung des Münzübereinkommens von Frauenfeld von 1812

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(Artikel 25 der Verfassung). Damit wurde die Trennung des Kantons St. Gallen von der übrigen Schweiz in Münzsachen endgültig. Die Bestimmung des Gehaltes, des Gepräges und der Benennung der eigenen Münzen und die bleibenden Anordnungen über die Tarifierung fremder Münzen wurden vom Kleinen Rat auf den Grossen Rat übertragen (Art 57, lit. d). Dem Kleinen Rat stand in Zukunft nur zu, vorübergehende Verfügungen über die Tarifierung fremder Münzen zu treffen, auch hier war aber die Berichterstattung an den Grossen Rat vorbehalten (Art. 82).

7. — Aenderung des Münzübereinkommens von Frauenfeld von 1812.

Am 10. und 11. April 1840 versammelten sich die Abgeordneten der vier ostschweizerischen Konkordatskantone *Schaffhausen*, *Appenzell A. Rh.*, *Thurgau* und *St. Gallen* in Frauenfeld zu einer Revision der Vorschriften über das Münzwesen und der zugehörigen Tarife vom Jahre 1812. Es wurde ein Entwurf zu einer neuen Münzordnung aufgestellt, der am 21. Oktober 1840 die Ratifikation der drei erstgenannten Kantone und am 12. November 1840 diejenige des Grossen Rates des Kantons St. Gallen erhalten hatte. Das neue Konkordat hatte folgenden Wortlaut¹ erhalten :

Art. 1. — « In Uebereinstimmung mit den Kantonen Schaffhausen, Appenzell der äussern Rhoden und Thurgau ist der folgende Münztarif als Norm für den öffentlichen Verkehr erlassen.

Art. 2. — « Die Tarifierung erstreckt sich nur auf die in den vier benannten Kantonen der östlichen Schweiz im täglichen Verkehr vorkommenden Silbermünzen fremder Staaten und eidgenössischer Stände. (Die Gold-

¹ Sammlung der Gesetze, Dekrete, etc., des Kantons St. Gallen. VIII. 1840-1842, Seite 69.

münzen sind in Folge ihres relativen Kurswertes keiner Tarifierung zu unterwerfen.)

« Münztarif. — Silbermünzen.

I. Ausländische.

	Fl.	Kr.
Bayerische, Württembergische, Badische, Hessische und Nassauische Kronentaler, sowie die Brabanter- oder Kreuztaler	2	42
$\frac{1}{2}$ Brabantertaler	1	20
$\frac{1}{4}$ Brabantertaler	—	39
Konventions- oder Speziestaler, worunter auch die Oesterreichischen Taler mit dem doppelten Adler ohne Kreuz, und die sogenannten Frauentaler gehören	2	24
$\frac{1}{2}$ Konventions- oder Speziestaler und $\frac{1}{2}$ Oesterreiche Taler	1	12
Spanische Taler (Piaster)	2	24
Alte Preussische und Sächsische Taler	1	40
Neue, nach der Konvention vom 30. Juli 1838 geprägte einfache Taler	1	45
Preussische Doppeltaler oder neue deutsche $3\frac{1}{2}$ Guldenstücke	3	30
Deutsche 2 Guldenstücke	2	—
Deutsche 1 Guldenstücke	1	—
Deutsche $\frac{1}{2}$ Guldenstücke	—	30
Deutsche $\frac{1}{4}$ Guldenstücke	—	15
Badische 100 Kreuzerstücke	1	40
Deutsche und Lombardisch-Venezianische 20 Kreuzerstücke (Sechsbätzner)	—	24
Deutsche und Lombardisch-Venezianische 10 Kreuzerstücke (Dreibätzner)	—	12
Oesterreichische Viertels-Liren oder 6 Kreuzerstücke	—	6

	Fl.	Kr.
Sechskreuzerstücke aus den Königreichen Bayern, Württemberg, den Grossher- zogtümern Baden und Hessen, dem Herzogtum Nassau und der freien Stadt Frankfurt	—	6
Dreikreuzerstücke aus den nämlichen Staaten	—	3
Deutsche Silberkreuzer	—	1
Badische, sowie die nach der Konvention vom 30. Juli 1838 neugeprägten Kupfer- kreuzer	—	1
Alle übrigen Kupferkreuzer	—	$\frac{1}{2}$
Kupferhalbkreuzer des süddeutschen Münz- vereins	—	$\frac{1}{2}$
Französische, Piemontesische und alle an- dern Fünffrankenstücke	2	20
Französische und alle andern ausländische :		
2 Frankenstücke	—	56
1 Frankenstücke	—	28
$\frac{1}{2}$ Frankenstücke	—	14
$\frac{1}{4}$ Frankenstücke	—	7

II. Schweizerische.

40 Batzenstücke	2	42
20 Batzenstücke	1	20
10 Batzenstücke	—	40
5 Batzenstücke	—	20
5 Batzenstücke von Unterwalden mit dop- peltem Adler und der Zahl 20 in der Mitte	—	18
2 $\frac{1}{2}$ Batzenstücke	—	10
Zürcher 8 Batzenstücke	—	32
Zürcher 4 Batzenstücke	—	16
Batzenstück	—	4
$\frac{1}{2}$ Batzenstück	—	2
St. Gallische alte 30 Kreuzerstücke	—	30
St. Gallische alte 15 Kreuzerstücke	—	15

	Fl.	Kr.
St. Gallische alte 6 Kreuzerstücke	—	6
Schweizerische Kreuzer- und 2 1/2 Rappen- stücke.....	—	1

Art. 3. — « Niemand ist verpflichtet, andere als die in vorstehendem Tarif bezeichneten Münzsorten, oder zu einem andern als dem angegebenen Kurs an Zahlung anzunehmen.

Art. 4. -- « Die Verwaltungen öffentlicher Kassen sind besonders angewiesen, sich strenge an den gegenwärtigen Tarif zu halten.

Art. 5. — « Abgeschliffene, abgeränderte oder gelöchte Münzsorten dürfen von der Hand gewiesen werden.

Art. 6. — « Niemand ist gehalten, im täglichen Verkehr mehr als 10 Fl., und bei Kapital- und Wechselzahlungen mehr als 5 Fl. Scheidemünze auf 100 Fl. Zahlung anzunehmen.

« Als grobe Sorten sind anzusehen : alle Münzsorten vom Guldenstück aufwärts, dieses jedoch nicht inbegriffen.

Art. 7. — « Der Kreuzer und seine Bruchstücke sind nicht unter den Scheidemünzen begriffen, welche nach den oben bezeichneten Verhältnissen bei Zahlungen anzunehmen sind.

Art. 8. -- « Hiermit sind der Münztarif vom 30. Dezember 1812, sowie alle frühern und spätern Münzverordnungen, aufgehoben.

Art. 9. — « Gegenwärtige Münzverordnung nebst Tarif soll mit dem 1. Januar 1841 in Wirksamkeit treten. »

C. — Endgültiger Abschluss der Münzwirren durch die Bundesverfassung von 1848.

Die jahrzehnte langen Kämpfe und die teilweise sehr mühsamen Beratungen in den Tagsatzungen zur Herbei-